



## **Standardauflagen ATB GR (Stufe 3) ab 01.01.2020**

Die Standardauflagen für den Kanton Graubünden sind an das Ausbildungsmodell Zürich / Freiburg angelehnt und sehen wie folgt aus:

### **Allgemeine Voraussetzungen**

#### **Persönliche Voraussetzungen:**

- Keine relevanten strafrechtlichen Verurteilungen (Strafregisterauszug)
- CH-Führerausweis Kat. B (Ausweis aus FL wird anerkannt)
- Haftpflichtversicherung Bewilligungsinhaber oder deren Arbeitgeber (Deckungsumfang mindestens CHF 10 Millionen)

#### **Persönliche Ausrüstung:**

- Lumineszierende und retroflektierende Arbeitskleidung (Schutzklasse 3) nach Schweizer Norm SN 640 710 (Warnbekleidung beim Arbeiten im öffentlichen Straßenraum). Die Kleidung hat sich klar von derjenigen von Polizeiorganen zu unterscheiden

#### **Fahrzeugausrüstung:**

- Funkgeräte zur Kommunikation zwischen ATB, Chauffeur und weiteren Hilfspersonen; Bedienung Funkgerät mit Sprechgarnitur oder Sprechasten (mind. 3 Stück)
- Messband mind. 50 m, Messlatte mind. 5 m
- Mobiltelefon
- Signalisationsmaterial:
  - 2 Faltsignale «Andere Gefahren», gemäss Ziff. 1.3 Anhang SSV; nachts zusätzlich mit Gelbblinker
  - 6 Feste Leitkegel Mindesthöhe 50 cm (mindestens RA1, vollreflektierend, Rot/Weiss)
  - Stablampe mit Leuchtaufsatz

#### **Anforderungen an Begleitfahrzeuge**

- Fahrzeug mit Aufschrift "Sondertransport/Ausnahmetransport" vorne und hinten (Schrift mindestens 10 cm), gut sichtbar
- Mindestens ein auf dem Dach montiertes, gelbes Gefahrenlicht
- Die besonderen Zeichen und Signalgebungen dürfen nur im Zusammenhang anlässlich von Ausnahmetransportbegleitfahrten verwendet werden.
- Empfehlung: Sicht nach hinten gewährleistet

## Verhaltensvorschriften und Rechte der ATB GR

### Mitführen von Dokumenten

Auf Ausnahmetransportbegleitungen stets mitzuführen und auf Verlangen der Kontrollbehörde vorzuweisen sind:

- Ausnahmetransport-Begleiter Ausweis
- Ausnahmetransportbewilligung der zuständigen Behörden

### Vorbereitung zur AT-Begleitung

- Der ATB ist für die Auftragserfüllung verantwortlich. Die Aufträge müssen mit der gehörigen Sorgfalt vorbereitet und durchgeführt werden. ATB sind verpflichtet, die vorgeschriebene Fahrstrecke vor der AT-Begleitung sorgfältig abzuklären, insbesondere Passierbarkeit, Baustellen, Infrastruktur, Ausmass und Gewichtsbeschränkungen, Gefahren, etc. Insbesondere bei Verspätungen ist der ATB verpflichtet, die Passierbarkeit erneut abzuklären.
- Er trifft angemessene Vorkehrungen, um die Transporte sicher durchzuführen (u.a. mehrere Begleitfahrzeuge, etc.). Die Sicherheit für andere Strassenverkehrsteilnehmer und für die Strasseninfrastruktur muss stets gewährleistet sein.

### Zustellung Formular «Anmeldung für Ausnahmetransporte» an Polizei

- Das Formular «Anmeldung für Ausnahmetransporte» muss durch den ATB erstellt werden, wenn gemäss Ausnahmebewilligung Ziff. 5, eine Begleitung durch den ATB vorgeschrieben ist. Das Formular ist dem Verkehrsstützpunkt Chur zusammen mit den entsprechenden Sonderbewilligungen mindestens 24 Stunden vorher per Fax (+41 81 257 79 01) oder E-Mail ([atb@kapo.gr.ch](mailto:atb@kapo.gr.ch)) zu übermitteln.
- 30 Minuten bevor ein Sondertransport im Kanton Graubünden startet, muss die Abfahrt telefonisch dem Verkehrsstützpunkt Chur (+41 81 257 72 50) gemeldet werden.

### Kontrolle des AT vor der Abfahrt

- Vor der Übernahme des AT ist der ATB verpflichtet, das Transportfahrzeug, die Ladung, die Ladungssicherung mit Übereinstimmung der entsprechenden Ausnahmebewilligung (Gewicht, Höhe, Breite, Länge) sowie die Ausweise des Lenkers zu kontrollieren.
- Auch der allgemeine Zustand des Fahrzeuglenkers ist dabei zu beachten. Hat der ATB Zweifel an der Fahrfähigkeit des Lenkers (Alkoholmundgeruch, Müdigkeit, Hinweise auf Drogen oder Medikamentenmissbrauch), darf der Transport nicht durchgeführt werden bzw. ist entsprechend stillzulegen, ansonsten eine Pflichtverletzung seitens ATB vorliegt. Der ATB ist verpflichtet, die Polizei zu orientieren.

### Verhalten im Verkehr/Erteilung von Weisungen

- Mit Ausnahmefahrzeugen und auf Ausnahmetransporten darf aus zwingenden Gründen und bei genügenden Sicherheitsmassnahmen von den Verkehrsregeln sowie signalisierten oder markierten Anordnungen abgewichen werden. Dies gilt sinngemäss für deren Begleitfahrzeuge (Art. 85 Abs. 3 VRV). Die Bewilligung beinhaltet die Berechtigung, im Zusammenhang mit Ausnahmetransportbegleitungen den Verkehrsteilnehmern Zeichen und Weisungen zu erteilen und dadurch die bestehenden

Verkehrssignalisationen und Markierungen kurzfristig zu übersteuern. Das Ein- und Ausschalten von Lichtsignalanlagen ist untersagt.

- Zur Warnung vor besonderen Gefahren darf das Signal «Andere Gefahren» (1.30) auch auf Wechselanzeigetafeln von fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Unterhaltsfahrzeugen oder Begleitfahrzeugen von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten angezeigt werden (Art. 103 Abs. 5 u. Art. 104 Abs. 1 SSV).

### **Abweichen von geplanter Transportroute**

- Aufgrund der speziellen Strassenverhältnisse sind die ATB im Kanton Graubünden nicht berechtigt, von der vorgeschriebenen Transportroute abzuweichen. Kann eine Route wegen eines Unfalls oder einer Umleitung nicht befahren werden, muss der ATB bzw. der Bewilligungsinhaber bei der Bewilligungsbehörde und/oder Strassenbesitzerin eine neue Bewilligung einholen.

### **Entfernen von Strasseninfrastrukturteilen (z.B. Signaltafeln)**

- Entfernte Strasseninfrastrukturteile sind unmittelbar nach der Durchfahrt wieder zu montieren. Kann der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden, ist dies der Verkehrsleit- bzw. Einsatzleitzentrale zu melden.

### **Vorgehen bei Verkehrsunfall oder Verursachung von Sachschäden**

- Verkehrsunfälle während des Transportes sind unverzüglich der betreffenden Verkehrsleit- bzw. Einsatzleitzentrale zu melden. Unfallstellen müssen abgesichert werden und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen sind unverzüglich einzuleiten.
- Verursachte Sachschäden sind der zuständigen Verkehrsleit- bzw. Einsatzleitzentrale zu melden.

### **Beizug weiterer ATB**

- Wenn es die Verkehrssicherheit (Dimension des Transportes, Fahrstrecke, Gefahrenpotential) erfordert, hat der verantwortliche ATB zusätzliche Hilfspersonen beizuziehen (Absicherung nach hinten bzw. vorne). Diese Hilfspersonen müssen nicht über die entsprechende AT-Bewilligung verfügen, jedoch vom ATB instruiert werden. Es ist in jedem Fall ein hauptverantwortlicher Ausnahmetransportbegleiter zu bestimmen.
- Weigert sich eine auftraggebende Transportfirma, auf Verlangen des ATB, die Kosten für zusätzliche Hilfspersonen zu akzeptieren, so sind diese Fälle dem Verkehrsstützpunkt Chur (081 257 72 50) zu melden.

### **Beizug der Polizei nach Ermessen des ATB**

- Der ATB kann nach vorgängiger Absprache um polizeiliche Unterstützung ersuchen, sofern eine polizeiliche Hilfestellung notwendig ist. Der Polizeieinsatz wird verrechnet.

**Alkoholverbot**

- Bei der Durchführung eines AT gilt für die ATB der Alkoholgrenzwert von 0.05 mg/l Atemalkoholkonzentration (AAK). Die Überschreitung des Wertes gilt als Pflichtverletzung. Eine qualifizierte AAK ab 0.4 mg/l gilt als schwere Pflichtverletzung und hat einen Bewilligungsentzug zur Folge. Das Gleiche gilt bei anderen Gründen der Fahrunfähigkeit.